

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft Theater Bilitz» besteht mit Sitz in Weinfelden eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. OR.

### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft verfolgt kulturelle und pädagogische Ziele. Sie produziert und veranstaltet professionelles Theater für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Als Vermittlerin ermöglicht sie insbesondere Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Theater Schauen und Theater Machen, sowohl im schulischen Kontext als auch in der Freizeit.

Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten.

Sie kann weitere mit dem Zweck der Genossenschaft im Einklang stehende Aufgaben übernehmen.

## II. Mitgliedschaft und Haftung

### Art. 3 Erlangung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist unbeschränkt.

Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit der Anerkennung der Statuten sowie dem Erwerb mindestens eines Anteilscheines von CHF 200.--. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Genossenschaftsverwaltung. Bei Ablehnung der Aufnahme bleibt das Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten.

Der Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine sind mit Einwilligung der Genossenschaftsverwaltung übertragbar.

Mitglieder, die sich in besonderem Masse um das Theater Bilitz verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden

### Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an die Genossenschaftsverwaltung auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die Genossenschaftsverwaltung mit dem Recht, innert dreissig Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung Rekurs zu erheben.
- Durch Auflösung bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie durch Tod bei natürlichen Personen.

Über den Antrag eines ausscheidenden Mitglieds auf Abfindung des Anteilscheines entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Dabei wird das Reinvermögen durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteilscheine geteilt. Die Auszahlung darf den Nominalwert des Anteilscheins nicht überschreiten und kann bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden hinausgeschoben werden. Beim Fehlen eines Antrags wird der Anteilschein nach einem Jahr als Spende verbucht.

### Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Theaterleitung

### A) Generalversammlung

#### Art. 7 Einberufung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Antrag der Verwaltung
- b) aufgrund eines Generalversammlung-Beschlusses
- c) wenn es von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und Anträge verlangt wird

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden.

Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind den Genossenschaftsmitgliedern der Jahresbericht in digitaler oder gedruckter Form zuzustellen.

Begehren von Genossenschaftsmitgliedern um Traktandierung von Geschäften müssen der Verwaltung spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit Angabe der Anträge eingereicht werden.

In besonderen Situationen können die Beschlüsse der Versammlung auf schriftlichem Weg erfolgen.

#### Art. 8 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Revision der Statuten
- b) Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder der Verwaltung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Verwaltung
- e) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Genossenschaftsmitglieder
- f) Erledigung von Rekursen
- g) Alle übrigen Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Die Verwaltung bestimmt die jeweilige Leitung der Versammlung sowie die Protokollführung.

#### Art. 9 Beschlussfassung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein anwesendes Genossenschaftsmitglied.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend für das absolute Mehr sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft oder der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit, so hat der Präsident, die Präsidentin bzw. die Versammlungsleitung den Stichentscheid abzugeben.

## B) Verwaltung

### Art. 10 Zusammensetzung

Die Genossenschaftsverwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit der Genossenschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten das Recht, eine Vertretung in die Verwaltung abzuordnen.

Die Generalversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Vorbehalten bleiben ein vorheriger Rücktritt und die Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Amtszeit des Präsidiums ist auf 12 Jahre beschränkt.

### Art. 11 Zuständigkeit / Entschädigung

Der Verwaltung obliegt die oberste Leitung der Genossenschaft und die Überwachung der Theaterleitung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Genossenschaft übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Erlass eines Geschäftsreglements
- b) Einladung zur Generalversammlung
- c) Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Leitung der Generalversammlung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, an Mitglieder der Verwaltung, an einen Verwaltungsausschuss oder an Dritte übertragen, die nicht Genossenschaftsmitglieder sein müssen.

Die Mitglieder der Verwaltung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen und Aufgaben einzelner Mitglieder der Verwaltung kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die Organisation die Verwaltungs-Sitzungen, die Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Beschlussfassung der Verwaltung richten sich nach dem Geschäftsreglement. Die Theaterleitung nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

## C) Revisionsstelle

### Art. 13 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## D) Theaterleitung

### Art. 14 Ernennung

Die Theaterleitung wird von der Verwaltung gewählt. Ihre Befugnisse und die Zusammensetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement geregelt.

## IV. Finanzen

### Art. 15 Genossenschaftskapital

Das Anteilscheinkapital besteht aus der Summe der auf den Namen lautenden unverzinslichen Anteilscheine im Betrag von Fr. 200.--, für welche die Verwaltung auf den Namen lautende Zertifikate ausgeben kann. Es wird als Eigenkapital verbucht.

Über die Genossenschafts-Mitglieder ist eine stets aktuelle Mitgliederliste mit Namen, Post- und E-Mail-Adresse und mit der Anzahl der gekauften Anteilscheine zu führen.

### Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Theater Bilitz werden aufgebracht durch:

- a) Betriebserträge des Theaters
- b) Beiträge durch Leistungsvereinbarungen
- c) Ausgabe von Anteilscheinen
- d) Freiwillige Zuwendungen

### Art. 17 Jahresabschluss / Verwendung des Jahresüberschusses

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. August – 31. Juli.

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Bekanntmachung

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### Art. 19 Auflösung der Genossenschaft

Für eine Fusion der Genossenschaft oder deren Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung obliegt die Liquidation der Verwaltung, sofern die Generalversammlung nicht spezielle Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren bestimmt.

Verbleibt nach der Auflösung ein Überschuss, wird er einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet. Der Beschluss darüber erfolgt durch die Verwaltung. Eine Verteilung an die Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten treten rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

Weinfelden, 06.Dezember 2022

Priska Kistler

Roland Lötscher

Franziska Peterli

Markus Thalmann

Anja Tobler

Dominik Anliker

Patrik Seiz